

Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 68 „Westlich Am Ehrenhain“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Hasbergen hat am 19. Juli 2021 den Bebauungsplan Nr. 68 „Westlich Am Ehrenhain“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Bestandteil der Begründung sind der Umweltbericht incl. Bestandsplan, der Artenschutzbeitrag - Fledermäuse, die faunistische Kartierung der Avifauna und der Amphibien, der Fachbeitrag zum Hirschkäfervorkommen, die wasserwirtschaftliche Vorplanung und der Fachbeitrag Schallschutz.

Eine zusammenfassende Erklärung ist beigefügt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus nachstehendem Planausschnitt:



Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Westlich Am Ehrenhain“ ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 68 „Westlich Am Ehrenhain“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 68 „Westlich Am Ehrenhain“ liegt mit der Begründung incl. Anlagen nebst zusammenfassender Erklärung gemäß § 10 BauGB ab sofort bei der Gemeinde Hasbergen, Martin-Luther-Straße 12, 49205 Hasbergen, in Zimmer 312 /314 /315 während der allgemeinen Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgt vom 08.09. 2021 bis zum 11.10.2021.

Der Bebauungsplan mit der Begründung incl. Anlagen ist auch ab sofort im Internet unter <https://www.hasbergen.de/Bauen/Bauleitplaene/Bauleitplaene-rechtskraeftig.htm/Seiten/Bebauungsplaene-rechtskraeftig.html> einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hasbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hasbergen, den 03.09.2021
Der Bürgermeister

Elixmann

Ausgehängt: 06.09.2021
Abgenommen: 11.10.2021